

Erläuterungen 9/8/2013

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die gegenständliche Verordnung stützt sich auf § 51 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 124/2013.

Mit der erwähnten Novelle wurden die Änderungen der PädagogInnenbildung NEU gesetzlich umgesetzt. Das Gesetz ist getragen von einem intensiven Kooperationsgedanken zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Diese Kooperation soll sich im Bereich der Curriculaerstellung, der Planung und der Durchführung von Studienangeboten, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, niederschlagen.

Da Studien in Zukunft als gemeinsam eingerichtete Studien durchgeführt werden sollen, ist es nötig, auch die Zulassungsvoraussetzungen aufeinander abzustimmen, wobei bei der Detailliertheit der Regelungen auf die autonome Entscheidungsbefugnis jeder einzelnen Universität Rücksicht zu nehmen ist. Die neuen Zulassungsregelungen der HZV haben daher (bei der zur Vollziehbarkeit nötigen Konkretetheit) den Studienkommissionen einen möglichst hohen Spielraum zur selbständigen Regelung einzuräumen, um die Kooperationen mit Universitäten nicht zu beeinträchtigen, sondern stattdessen zu fördern.

Gemäß § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 sind die näheren Bestimmungen

- über die Zulassungsvoraussetzungen,
- über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium,
- über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie
- über das Aufnahmeverfahren

durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie weiters nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission festzulegen. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass die studienbezogenen Aufnahmevoraussetzungen durch Verordnung des Regierungsmitgliedes festgelegt werden, während weitergehende Zulassungsbedingungen (wie zB der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse für die Anmeldung zu einzelnen Studien) durch die Studienkommissionen geregelt werden. Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt nach den folgenden Maßstäben:

1. Nach den in § 51 Abs. 1 in Abstimmung mit dem UG 2002 geregelten Voraussetzungen wie der leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen, pädagogischen und künstlerischen Eignung sowie
2. nach den in § 42 Abs. 1a angeführten professionsorientierten Kompetenzen für den Lehrberuf, wobei der Inklusiven Pädagogik besondere Bedeutung zukommt.

Das Aufnahmeverfahren wird im Vergleich zu dem bestehenden Verfahren schlanker gestaltet. Durch den Einsatz wissenschaftlich fundierter Verfahren soll auf effiziente und ressourcenschonende Weise sichergestellt werden, dass nur solche Personen in die Ausbildung aufgenommen werden, die die Eignungskriterien erfüllen. Dennoch sollen wie beispielsweise bei der Zulassung von Studierenden mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund flexible Lösungen ermöglicht werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 79 Abs. 2 ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Vollziehung des Gesetzes betraut und hat eine dem Entwurf entsprechende Verordnung zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normsetzungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 5 bis 11, 15 und 16 (Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der die §§ 6, 7, 8 und 9 betreffenden Zeilen, § 5, § 6, § 7 samt Überschrift, § 8, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Z 4):

In den angeführten Paragraphen wird das Verfahren zur Eignungsfeststellung skizziert. Wie bereits erwähnt, erfährt dieses im Sinne der Prozessökonomie an den Pädagogischen Hochschulen eine deutliche Verschlingung. Wie im HG bereits erwähnt, wird ein Abgehen vom Nachweis der Eignungskriterien im Falle einer Behinderung oder einer anderen Erstsprache als Deutsch ermöglicht, wenn die wesentlichen Anforderungen an den Beruf dadurch weiterhin erfüllbar bleiben. Auch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen ist bereits im HG enthalten und muss daher nicht nochmals erwähnt

werden. Ein Informations- und Orientierungsworkshop kann weiterhin angeboten werden, ist jedoch nicht verpflichtend vorgesehen. Ebenso verhält es sich mit dem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch. Anstelle dessen kommen wissenschaftlich fundierte Verfahren zur Feststellung der persönlichen, fachlichen, leistungsbezogenen, pädagogischen und künstlerischen Eignung zur Anwendung. So haben die Pädagogischen Hochschulen Selbsterkundungsinstrumentarien (§ 7) für die Aufnahmewerberinnen und -werber zur Verfügung zu stellen, die diesen eine Selbsteinschätzung, ob sie für den Lehrberuf geeignet sind, ermöglichen sollen. Angebotene Selbsterkundungsverfahren sind zu absolvieren, die Absolvierung ist nachzuweisen und dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizulegen (§ 13), die Offenlegung der Ergebnisse wird jedoch nicht verlangt.

Spezielle Eignungsfeststellungen zu einzelnen Anforderungskriterien können bei Bedarf nach wie vor zur Anwendung kommen. Ebenso können Eignungskriterien durch Nachweise belegt werden, wobei der Begriff sehr weit auszulegen ist und alles umfasst, was die für die Eignung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu belegen vermag. Hinsichtlich der bereits im Dienst stehenden Lehrenden wird die Eignungsfeststellung durch die Dienstbehörde durchgeführt. Diese hat eine Bestätigung als Nachweis über die Eignung auszustellen.

In § 13 entfällt der zweite Absatz, da die Regelungen zur Informationsbereitstellung über das Aufnahmeverfahren bereits in § 51 Abs. 3 HG enthalten sind.

Zu Z 3 (§ 2)

§ 2 enthält eine Reihe von Definitionen.

Z 1 enthält eine Definition des Lehramtes in Abstimmung mit § 8 HG.

Z 2 enthält die Beschreibung der Lehrbefähigung.

Z 2a enthält eine Beschreibung des kohärenten Fächerbündels im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als Bündelung bestimmter sich gegenseitig inhaltlich überschneidender Gegenstände.

Z 2b enthält eine Beschreibung des Fächerbündels im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) als Bündelung bestimmter Gegenstände (und ersetzt in dieser neuen Terminologie die bestehenden Fachgruppen).

Z 2c enthält die Definition des Bachelorstudiums als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium.

Z 3 enthält die Definition des akademischen Grades „Bachelor of Education“, wobei die Definition den geänderten Studienstrukturen angepasst wird. Z 4 enthält eine Definition des akademischen Grades „Master of Education“, der künftig sowohl für den Fort- und Weiterbildungs-Mastergrad im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag als auch für den konsekutiven Master verliehen wird.

Z 5 enthält eine Definition des Begriffes „Eignung“, dessen Verständnis für diese Verordnung von maßgeblicher Bedeutung ist.

Zu Z 4 (§ 3):

§ 3 beinhaltet das Kernstück der Verordnung, die Regelungen zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium.

Entsprechend dem geänderten § 51 HG wird die Eignung zum Bachelorstudium an Pädagogischen Hochschulen und an Universitäten nach folgenden Kriterien festgestellt:

- persönliche und leistungsbezogene Eignung
- fachliche und künstlerische Eignung sowie
- pädagogische Eignung.

Die Ausformulierung der jeweiligen Kriterien erfolgt durch die Studienkommissionen, bei Studien der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in Kooperation mit den Universitäten.

Für die persönliche und leistungsbezogene Eignung sind gewisse Kriterien angeführt, die jedenfalls für alle Lehramtsstudien zu prüfen sind (wie Studien- und Berufsmotivation, Kommunikationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit), die Aufzählung ist jedoch nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums durch die Pädagogische Hochschule erweiterbar. Hinsichtlich der fachlichen und künstlerischen Eignung für die Ausübung des pädagogischen Berufes wird auf die in den Curricula der einzelnen Studien vorgesehenen alters-, fach- und schwerpunktspezifischen Kriterien Bezug genommen.

Die pädagogische Eignung richtet sich im Wesentlichen nach den professionsorientierten Kompetenzen für Pädagoginnen und Pädagogen, die durch den Entwicklungsrat für PädagogInnenbildung NEU ausformuliert wurden.

Im Bereich der Berufsbildung werden die Eignungsvoraussetzungen gebündelt und sind entsprechend der unterschiedlichen Fachbereiche und Fächerbündel (die die bestehenden „Fachgruppen“ ersetzen) verordnet. Darüber hinaus können auch zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen durch die Studienkommissionen festgelegt werden.

Z 4 enthält die speziellen Eignungskriterien für die Lehrämter im Bereich Agrar- und Umwelt. Die Verordnungsermächtigung an die Studienkommission zur Ausführung der Eignungskriterien findet sich in Abs. 3. Die Festlegung hat unter Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung (§ 4) mit anderen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu erfolgen. Darüber hinaus hat die Studienkommission festzulegen, ob für die Lehrämter Sekundarstufe (Berufsbildung) Mode- und Design, Information und Kommunikation und Ernährung eine Berufspraxis zu absolvieren und ist und wenn ja, das Mindestausmaß derselben. Darüber hinaus hat sie jene Ausbildungen zu regeln, die die als einschlägig bzw. gleichwertig anzusehen sind.

Zu Z 12 bis 14 (§ 11a Abs. 1 Z 2 und § 11a Abs. 2):

Die Regelungen beinhalten Änderungen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang für Freizeitpädagogik.

Während § 11a Abs. 1 Z 2 rein redaktioneller Natur ist, wird in Abs. 2 auf die Bestimmung in § 5 Abs. 3 verwiesen, die auch für den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik ein Abgehen von der Feststellung der Eignungskriterien im Falle einer Behinderung oder einer anderen Erstsprache als Deutsch ermöglicht.

Zu Z 17 (§ 15):

§ 15 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten, das wiederum auf das Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 hinsichtlich der Bachelor- und Masterstudien abgestimmt ist. Machen Pädagogische Hochschulen von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Bachelor- oder Masterstudien nach der neuen Studienstruktur bereits vor den gesetzlichen Inkrafttretenszeitpunkten anzubieten, so finden die Bestimmungen der HCV 2013 auf diese bereits entsprechend früher Anwendung.